

2015/26

29. Juli 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter im schriftlichen Verfahren einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [... neue], Flur [...], Flurstücke [... 7] und [... 3] unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator je Flurstück als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009¹.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchsteller die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014² vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Fotovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) des Anspruchstellers vergütungsseitig für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 2 Die PV-Anlagen wurden auf zwei jeweils alleinstehenden Gebäuden, die keine bauliche Verbindung untereinander aufweisen, auf den benachbarten Flurstücken [... 7] und [... 3], Flur[...] angebracht, die laut Grundbuch beide in der Gemarkung [... neue] liegen.
- 3 Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende PV-Installationen³:
 - Die Anlagen auf dem Flurstück [... 7] wurden mit einer installierten Leistung von insgesamt 28,8 kW_p am 31. März 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden: PV-1). Sie belegen das Gebäudedach vollständig.
 - Die Anlagen auf dem Flurstück [... 3] wurden mit einer installierten Leistung von 41,615 kW_p am 19. November 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden: PV-2).

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeq.de/eeq2014/arbeitsausgabe>.

³Anmerkung der Clearingstelle EEG: Als PV-Installation wird im Folgenden eine Mehrzahl von PV-Anlagen (Modulen) bezeichnet. Zumeist ist damit diejenige Menge an PV-Anlagen gemeint, die sich auf einer Dachfläche bzw. auf einem Gebäude befindet.

- 4 Die Flurstücke [...] und [...] sind im Grundbuch unter jeweils eigenen laufenden Nummern eingetragen. Der Anspruchsteller ist Eigentümer beider Grundstücke. Die Gebäude auf beiden Grundstücken werden für den Betrieb des Anspruchstellers genutzt.
- 5 Alle Gebäude auf den Flurstücken [...] und [...] werden über denselben Netzverknüpfungspunkt mit Strom aus dem öffentlichen Netz versorgt. Als Einspeisepunkt für die PV 2 wurde ein neuer Netzverknüpfungspunkt eingerichtet.
- 6 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass der eingespeiste Strom aus der PV-1 und der PV-2 getrennt zu vergüten sei, also dass die PV-1 und die PV-2 als zwei Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 7 Die Anspruchsgegnerin ist hingegen der Ansicht, dass die PV-1 und die PV-2 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 als ein Anlage gelten. Die PV-Installationen würden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Zwar sei der Begriff der räumlichen Nähe unbestimmt, jedoch würde die Gesamtschau unterschiedlich zu gewichtender Indizien für die räumliche Nähe sprechen. Sie meint, der gemeinsame Nutzungszweck der Grundstücke und der darauf gelegenen Gebäude sei ein Indiz für die räumliche Nähe, weil ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestünde. Ebenso spreche die Versorgung der Gebäude über den gemeinsam genutzten Anschluss auf dem Flurstück [...] für das Vorliegen der räumlichen Nähe. Somit würden die gleichen Infrastruktureinrichtungen genutzt. Die räumliche Nähe resultiere nicht aus der Siedlungsstruktur.
- 8 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ durchzuführen.
- 9 Mit Beschluss vom 17. Juni 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...neue], Flur [...], auf Flurstück [...] gelegenen Gebäude angebracht sind, gemeinsam mit den Anlagen zur Erzeugung von Strom

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...alte], Flur[...], auf Flurstück[...] 3] gelegenen Gebäude angebracht sind, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 10 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Brunner und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.
- 11 Die Parteien haben einvernehmlich auf die Begründung des Votums verzichtet, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht, § 28 Abs. 1 Satz 2 VerfO.

2.2 Würdigung

- 12 Die PV-1 und die PV-2 gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator *je Flurstück* als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009⁵ und werden nicht vergütungsseitig zusammengefasst. Die Beurteilung der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG⁶ sowie dem Votum 2011/19 der Clearingstelle EEG⁷ auf den konkreten Fall.
- 13 Zwar sind die Voraussetzungen der Nr. 2 bis 4 von § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfüllt, jedoch nicht die Voraussetzung von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009, denn die PV-1 und

⁵Anmerkung der Clearingstelle EEG: Bis zum 31.07.2014 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009; seit dem 01.08.2014 gilt § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014.

⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁷Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

die PV-2 befinden sich weder auf demselben Grundstück noch liegen sie in unmittelbarer räumlicher Nähe.

- 14 Die PV-1 und die PV-2 befinden sich nicht *auf demselben Grundstück*, sondern auf zwei verschiedenen, im Grundbuch jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer gebuchten Flurstücken und damit auf zwei unterschiedlichen Grundstücken.
- 15 Eine vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff abweichende Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs kommt für die vorliegende Konstellation nicht in Betracht, da die Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs im Rahmen von § 19 Abs. 1 EEG 2009 immer nur zu einer Aufteilung, nicht aber zu einer Zusammenführung von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts führen kann.⁸ Insoweit ist es für die Beurteilung unbeachtlich, dass beide Grundstücke wirtschaftlich dem Betrieb des Anspruchstellers dienen.
- 16 Die PV-1 und die PV-2 befinden sich auch nicht *sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe* zueinander. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Leitsatzes 1 des Votums 2011/19 der Clearingstelle EEG⁹ auf den konkreten Fall. Dieser besagt, dass sich PV-Anlagen dann nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden. Dies ist hier der Fall. Anhaltspunkte für eine Parzellierung der Grundstücke zwecks Umgehung der Vergütungsschwellen des § 33 Abs. 1 EEG 2009 sind nicht ersichtlich. Auch ist nach den zur Akte gereichten Unterlagen jedenfalls die Dachfläche der zuerst in Betrieb genommenen PV-Installation (PV-1) vollständig mit Modulen belegt, was gegen eine Umgehung der Vergütungsschwellen durch künstliche Aufteilung einer Installation auf mehrere Dächer spricht.
- 17 Gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen der *Gebäude*, auf denen PV-Installationen angebracht sind, sind kein Indiz für eine Umgehung der Vergütungsschwellen i. S. v. Nr. 5 (b) vii. der Empfehlung 2008/49. Vielmehr sind *allenfalls* gemeinsame Infrastruktureinrichtungen *der Anlagen selbst* für diese Betrachtung heranzuziehen. Solche gemeinsamen technischen oder baulichen Einrichtungen für die Einspeisung und den Netzanschluss sind allerdings für die vergütungsseitige Zusammenfassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 jedenfalls dann nicht erheblich, wenn sich die Anla-

⁸Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 3 sowie *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>, Leitsatz.

⁹*Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1 und Rn. 65.

gen auf unterschiedlichen alleinstehenden Gebäuden und unterschiedlichen Grundstücken befinden.¹⁰ Lediglich für die Frage, ob ggf. ein Gebäudekomplex vorliegt, der als ein alleinstehendes Gebäude i. S. v. Nr. 5 (a) ii. der Empfehlung 2008/49 zu werten ist, wären gemeinsame Infrastruktureinrichtungen von Gebäuden zur Beurteilung heranzuziehen.¹¹ Dies ist hier, da die Gebäude in keiner Weise baulich miteinander verbunden sind, jedoch nicht geboten.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

¹⁰Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Rn. 87; so auch in Clearingstelle EEG, Votum v. 22.08.2013 – 2013/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/46>, Rn. 30.

¹¹Vgl. Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19> sowie Clearingstelle EEG, Votum v. 18.11.2013 – 2013/61, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/61>, Rn. 27.